

Nutzen betriebs- ärztlicher Tätigkeit

Dr. med.
Jens Petersen



Dr. med. Jens Petersen, *Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Hamburg*

Die Frage nach dem Nutzen betriebsärztlicher Tätigkeit ist gleichzeitig die Frage nach dem Nutzen der Arbeitsmedizin im betrieblichen Kontext und ihre Rolle in einem integrierten Gesundheitsversorgungssystem. Arbeitsmedizin sieht sich als medizinische, vorwiegend präventiv orientierte Fachdisziplin, die sich einerseits mit Untersuchung, Bewertung, Begutachtung und Beeinflussung der Wechselbeziehungen zwischen Anforderungen, Bedingungen und Organisation der Arbeit sowie andererseits dem Menschen, seiner Gesundheit Arbeitsfähigkeit und seinen Krankheit befasst. Hieraus leiten sich die wesentlichen Merkmale betriebsärztlicher Tätigkeit ab, wie sie im Arbeitssicherheitsgesetz beschrieben sind. Bereits hier, spätestens aber um Unternehmen selbst wird der Kontrast zwischen ärztlicher Tätigkeit gemäß der Berufsordnung und betriebswirtschaftlicher und sozialpolitischer Sichtweise deutlich. Die Frage nach dem Nutzen betriebsärztlicher Tätigkeit ist also sinnvoll auf Unternehmensebene nur im Rahmen einer Aufgabenbeschreibung zu beantworten.

Aufgaben

Viele Unternehmen sehen den Betriebsarzt vorrangig als Mediziner, der Untersuchungen durchführt. Eine wesentliche Funktion der Betriebsärzte besteht aber in der fachkundigen Beratung sowohl der Arbeitgeber und der Beschäftigten. Dies setzt eine kontinuierliche Fortbildung voraus. Eine positive Eigendarstellung des Betriebsarztes erscheint zwingend notwendig, sie orientiert sich an dem Rollenbild, den bisherigen Kennt-

nissen und Erfahrungen, an den Erwartungen des Unternehmens und an den Erwartungen der Beschäftigten einschließlich der Personalvertretung. Entscheidend hierfür ist die frühzeitige Einbindung in betriebliche Prozesse.

Voraussetzung für die betriebsärztliche Tätigkeit ist die detaillierte Kenntnis des betreuten Unternehmens. Sie kann der Betriebsarzt durch Mitarbeit bei der Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsplatzbegehungen, Beobachtung und Auswertung des Unfall- und Krankheitsgeschehens, Gespräche mit den Betriebsangehörigen und Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses erwerben.

Beratung

Aufgaben und Inhalte der betriebsärztlichen Betreuung ergeben sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz. Nach diesem Gesetz ist der Betriebsarzt in der Anwendung seiner Fachkunde weisungsfrei. Dies sichert die unabhängige Beratung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers. Sie umfasst insbesondere die Unterstützung des Arbeitgebers und der für den Gesundheitsschutz verantwortlichen Personen bei

- Arbeitsphysiologischen, -hygienischen, -psychologischen und -ergonomischen Fragestellungen
- der Auswahl und Erprobung persönlicher Schutzausrüstungen sowie allgemeiner Schutzvorrichtungen
- dem betrieblichen Umgang mit psychisch Traumatisierten (Erste Hilfe, Weiterleitung an UV-Träger)
- der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen

- der Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels und der Eingliederung und Wiedereingliederung Leistungsgewandelter in den Arbeitsprozess
- der Organisation der Ersten Hilfe und einer funktionsfähigen Rettungskette
- der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen, sozialer und sanitärer Einrichtungen.

Eine arbeitsmedizinische Beratung bereits bei der Planung betrieblicher Veränderungen zur Vermeidung späterer kostspieliger Nachbesserungen erfordert die frühzeitige, in der Praxis nicht immer vorhandene, Einbindung des Betriebsarztes.

Gefährdungsbeurteilung

Die Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung ist Aufgabe des Arbeitgebers. Nach der Gefahrstoffverordnung muss er fachkundige Personen wie den Betriebsarzt einbeziehen, wenn er selbst nicht über diese Fachkunde verfügt. Auch nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung ist die Gefährdungsbeurteilung durch fachkundige Personen durchzuführen. Nach der Biostoffverordnung muss er in jedem Fall den Betriebsarzt an der Gefährdungsbeurteilung beteiligen. Betriebsärztliche Mitwirkung bietet sich in allen Phasen der Gefährdungsbeurteilung mit Planung, Durchführung und Einleitung eines ständigen Verbesserungsprozesses an.

Begehung

Begehungen dienen am Beginn einer betriebsärztlichen Betreuung vorrangig dazu, den Betrieb kennen zulernen und um die erforderlichen Betreuungsinhalte planen zu können. Die Erfüllung der Beratungsaufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erfordert ebenso wie die Gefährdungsbeurteilung regelmäßige Begehungen in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Beurteilung der Bedingungen im Betrieb. Auch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen setzen die Kenntnis des Arbeitsplatzes voraus. Begehungen bieten auch die Möglichkeit, mit den Mitarbeitern Kontakt aufzunehmen und zu signalisieren, dass die betriebsärztliche Betreuung sich nicht auf medizinische Untersuchungen beschränkt. Gemeinsame Begehungen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Arbeitnehmervertretung verbessern die Zusammenarbeit und ermöglichen die Beurteilung von Arbeitsplätzen aus verschiedenen Blickwinkeln. Neben regelmäßigen Begehungen in bestimmten Zeitabständen werden aus verschiedenen Gründen anlassbezogene Begehungen durchgeführt:

- Analyse von Arbeitsunfällen und Wegeunfällen
- Anfrage oder Anordnung der Aufsichtsbehörden
- Arbeitsplatz- und Standortwechsel
- Auftreten von möglicherweise arbeitsbedingten Erkrankungen
- Beurteilung der Arbeitsplatzverhältnisse auf Veranlassung des Beschäftigten.
- Einstellung oder Umsetzung leistungsgewandelter Arbeitnehmer
- Gesundheitliche Bedenken bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die eine Überprüfung des Arbeitsplatzes erfordern
- Meldung über eine Schwangerschaft (Mutterschutzgesetz)
- Planung neuer Arbeitsplätze, Arbeitsverfahren oder Arbeitsmittel
- Wiedereingliederung nach Krankheit oder Unfall (§ 84 SGB IX).

Untersuchung

Je nach Tätigkeit und Gefährdung muss der Arbeitgeber den Beschäftigten Vorsorgeuntersuchungen anbieten oder diese verpflichtend veranlassen. Darüber hinaus gibt es Untersuchungen auf Wunsch der Beschäftigten. Der Betriebsarzt hat spezifische Kenntnisse über die Arbeitsplätze, deshalb sollte der bestellte Betriebsarzt mit der Durchführung der Untersuchung und Beratung beauftragt werden.

■ Arbeitsmedizinische

Vorsorgeuntersuchungen

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind überwiegend in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge geregelt. Darüber hinaus finden sich weitere Rechtsgrundlagen beispielsweise in der Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Druckluftverordnung und Gesundheitsschutzbergverordnung. Empfehlungen zur Durchführung der Untersuchungen geben die Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen. Sie stellen den Stand der Arbeitsmedizin dar.

■ Untersuchungen auf Wunsch des Beschäftigten

Bei vermutetem Zusammenhang einer Erkrankung mit den Arbeitsbedingungen, bei Untersuchungen zu besonderen Fragestellungen (Zweitmeinung zur Klärung der Arbeitsplatzrelevanz), bei Betreuung nach Extremerlebnissen und bei Einschränkung der Arbeitsfähigkeit und ärztlichen Attesten kann eine Untersuchung auf Wunsch des Beschäftigten durchgeführt werden.

■ Eignungsuntersuchungen

Führt der Betriebsarzt Eignungsuntersuchungen durch, sollte er den zu untersuchenden Mitarbeiter über Unterschiede zu den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen aufklären.

■ Untersuchungen bei oder nach langen (chronischen) Erkrankungen

Wenn Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, hat der Arbeitgeber zu prüfen, wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden und mit welchen Leistungen und Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Auf Wunsch des Beschäftigten muss er den Betriebsarzt hinzuziehen. Weiterhin bestehen Untersuchungen zur Planung und Begleitung der Wiedereingliederung nach langer Krankheit (zum Beispiel nach dem Hamburger Modell), Untersuchungen zum Einsatz leistungsgewandelter Beschäftigter und für die Initiierung und Begleitung von Rehabilitationsverfahren. Weiterhin sind Untersuchungen bei einer Beratung im Rahmen von Suchterkrankungen zu nennen.

■ Freiwillige Untersuchungsangebote des Unternehmens

Sie bestehen in Angeboten zur Verhaltensprävention im Rahmen der Gesundheitsförderung, im Rahmen von Vorsorgeprogrammen (Krebsvorsorge), bei Sonderaktionen (Gesundheitstage), bei Grippeimpfung oder bei privater reisemedizinischer Beratung.

Ergibt sich bei einer der genannten Untersuchungen der begründete Verdacht auf eine vorliegende oder drohende Berufskrankheit, hat der Betriebsarzt eine Berufskrankheitenanzeige zu erstatten.

Unterweisung der Mitarbeiter

Das Arbeitssicherheitsgesetz fordert den Betriebsarzt ausdrücklich auf, die Beschäftigten über Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung zu unterrichten. Insbesondere die Gefahrstoffverordnung fordert die arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung.

Aber auch Biostoffverordnung und und Lärm- und VibrationsArbeitsschutzverordnung sehen eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung vor. Für bestimmte Unterweisungsthemen ist der Betriebsarzt aufgrund seiner Fachkunde in besonderer Weise geeignet: Erste Hilfe, Rückengerechtes Verhalten, Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen, Vibrationen Gefahrstoffen, Hautgefährdung, Lärmexposition, Tätigkeiten an Bildschirmarbeitsplätzen und Arbeitsorganisation.

Gesundheitsmanagement

Die Etablierung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagementsystems (BGM) bietet sowohl dem Arbeitgeber als auch den Beschäftigten viele Vorteile. Idealerweise ist Gesundheitsmanagement Teil von bereits im Unternehmen angewandten Managementsystemen und ein kontinuierlicher Prozess. Neben Maßnahmen der Verhältnisprävention auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gehört immer auch Verhaltensprävention dazu. Betriebsärztliche Aufgaben im BGM sind z. B.

- Auswertung von Daten von Vorsorgeuntersuchungen, Mitarbeitergesprächen und Gesundheitsberichten, um Hinweise für geeignete Maßnahmen der Gesundheitsförderung zu erhalten
- Begleitung oder Durchführung einzelner Maßnahmen der Gesundheitsförderung
- Beratung bei der Planung des Gesundheitsmanagements
- Beratung und Vorschlag von Maßnahmen der Verhältnisprävention
- Beurteilung von und ggf. Zusammenarbeit mit externen Anbietern von Maßnahmen der Gesundheitsförderung (beispielsweise Entspannungsverfahren, Ernährungsberatung, Raucherentwöhnung)
- Evaluation durchgeführter Maßnahmen
- Innerbetriebliche Werbung für und Berichte über Angebote zur Gesundheitsförderung

- Moderation beispielsweise von Gesundheitszirkeln
- Motivation des Unternehmers, ein Gesundheitsmanagementsystem zu etablieren
- Unterstützung bei der Organisation der Gesundheitsförderung.

Demografie

Aufgrund des demografischen Wandels und der politischen Rahmenbedingungen gewinnen Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit älterer Beschäftigter für die Unternehmen immer größere Bedeutung. Deshalb sind gezielte Unterstützungsangebote, Trainingsmaßnahmen und altersorientierte Angebote zur Gesundheitsförderung unverzichtbar. Es bedarf frühzeitiger Maßnahmen zur Gesunderhaltung, um die Lebensqualität und Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten. Der betrieblichen Gesundheitsförderung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Mögliche Beiträge des Betriebsarztes zu diesem Thema sind

- Altersbezogene Auswertung des Krankheitsgeschehens
- Beratung und Information zu anderem Belastungsbeanspruchungsverhalten
- Beratung des Unternehmers zum leistungsgerechten Einsatz älterer Beschäftigter
- Beratung zu Lebensarbeitszeitmodellen
- Beteiligung bei der Bewertung von Alterstrukturanalysen
- Programme für Mitarbeiter mit chronischen Erkrankungen
- Vorschläge von Maßnahmen der Gesundheitsförderung speziell für ältere Beschäftigte
- Vorträge oder Führungskräfte-schulung zur Arbeitsfähigkeit älterer Beschäftigter (Ability – Disability).

Arbeit in Ausschüssen

Der Arbeitsschutzausschuss ist ein Gremium, das in allen Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten zu bilden ist. Der

Arbeitgeber bestimmt die Verantwortlichen für die Organisation der Arbeitsschutzausschusssitzungen (Zahl, Ort, Teilnehmer, Protokoll). Er oder ein Vertreter sollten als Entscheidungsträger teilnehmen. Der Ausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten und das weitere Vorgehen festzulegen. Er tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Der Betriebsarzt hat ebenso wie die Fachkraft für Arbeitssicherheit eine bedeutsame Beratungsfunktion im Arbeitsschutzausschuss. Weitere innerbetriebliche Ausschüsse, in denen sich der Betriebsarzt einbringen sollte:

- Arbeitskreis Schwerbehinderte
- Arbeitskreis Suchterkrankungen
- Gesundheitszirkel
- Integrationsteam im Rahmen von Betrieblichem Eingliederungsmanagement (BEM).

Nutzen

Um betriebsärztliche Kompetenz zu nutzen, müssen Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der Betriebsärzte im Unternehmen bekannt sein. Der Kenntnisstand hierüber ist häufig unzureichend, die Abgrenzung gegenüber kassenärztlichen Funktionen und die Rolle bei Arbeitsunfähigkeit unklar. Für eine effektive Einbindung und damit Nutzung betriebsärztlichen Handelns ist die Vernetzung der Betriebsärzte in betriebliche Prozesse anzustreben. Hierzu ist ein arbeitsmedizinfreundliches Klima und eine Akzeptanz betriebsärztlicher Tätigkeit erforderlich. Grundlage hierfür ist ein proaktives Rollenverständnis mit Integration in betriebliche Führungsstrukturen, Einbindung in Entscheidungsprozesse und Akzeptanz, Umsetzung und Evaluation betriebsärztlicher Vorschläge. Der Betriebsarzt berät den Arbeitgeber unmittelbar. Hierdurch ergeben sich für den Arbeitgeber Vorteile durch Kostenreduktion, störungsfreie Betriebsabläufe, Anhebung der Gesundheitsquote und Mitarbeitermotivation. Dies wird erreicht durch

Identifikation und Anwendung relevanter Normen auf das Unternehmen, um

- Betriebsrisiken zu mindern
- Folgekosten für das Unternehmen zu vermeiden
- Rechtssicherheit durch die Erfüllung rechtlicher Vorgaben herzustellen
- Schutzziele mit geeigneten, effizienten Maßnahmen zu erreichen.

Beratung, abgeleitet von den betrieblichen Erfordernissen:

- Arbeitsorganisation, Arbeitnehmerunterweisung
- Einkauf oder Gebrauch geeigneter persönlicher Schutzausrüstung
- Gefahrstoffen
- medizinische Maßnahmen (Untersuchungen, Prophylaxe)
- Rettungskette bei Notfällen, Havarien
- Schutzmaßnahmen, alternative Verfahren, Werkstoffe, Werkzeuge.

Identifikation besonderen Fürsorgebedarfs

- Beispielsweise für Jugendliche, Schwangere und leistungsgewandelte Beschäftigte.

Zusammenfassung von Vorsorge

- Der Betriebsarzt fasst arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sinnvoll zusammen, vermeidet dadurch Doppeluntersuchungen, reduziert Abwesenheitszeiten der Beschäftigten und organisatorischen Aufwand.

Ergonomisch gestaltete Arbeitsplätze sind eine Voraussetzung für hohe Produktivität, niedrige Fehlerquoten und eine Grundlage für Arbeitsplatzzufriedenheit. Optimierte Arbeitsorganisation senkt Belastungen, verbessert die Produktivität, und ist eine Grundlage für Motivation und Zufriedenheit am Arbeitsplatz. Auch bei der Beschaffung von ergonomischen Arbeitsmitteln, von Arbeitsstoffen mit geringerer Gesundheitsgefährdung und bei der Auswahl geeigneter persönlicher Schutzausrüstung hilft arbeits-

medizinisches Fachwissen. Aufwendige Nachbesserungen können vermieden werden, wenn der Betriebsarzt bei Neu- oder Umbaumaßnahmen bereits in der Planungsphase einbezogen wird.

Weiterhin hat der Betriebsarzt die Möglichkeit, zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht zu vermitteln, um die Leistungsfähigkeit bei gesundheitlichen Einschränkungen durch Anpassungen des Arbeitsplatzes und der Arbeitszeit (z. B. Schichtmodelle) optimal zu nutzen. Auch wird er bei gesundheitlichen, persönlichen oder sozialen Problemen eines Beschäftigten mögliche Hilfestellungen seitens des Arbeitgebers zum Erhalt der vollen Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft des Mitarbeiters besprechen. Zusätzlich fördert er die Akzeptanz für Schutzmaßnahmen im Betrieb wie das Tragen notwendiger persönlicher Schutzausrüstung. Zur Unterstützung des Arbeitgebers bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung siehe Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung.

Für Mitarbeiter in Betrieben spielt es eine große Rolle im Hinblick auf ihre Motivation, ob der Betrieb sich verantwortlich für sie fühlt. Die Tatsache, dass sich der Betriebsarzt regelmäßig im Betrieb aufhält, Begehungen sowie Arbeitsplatzbesichtigungen durchführt und Gespräche mit den Beschäftigten führt, spielt hierfür eine wichtige Rolle. Es signalisiert, dass der Unternehmer sich fürsorglich mit den Arbeitsbedingungen, den möglicherweise vorhandenen Gefährdungen und den individuellen Leistungsvoraussetzungen seiner Beschäftigten auseinandersetzt und Möglichkeiten sucht, Gefährdungen gering zu halten sowie auf individuelle Gegebenheiten einzugehen.

Ursachen für die mangelnde Nutzung betriebsärztlicher Kompetenz liegen in der fehlenden Integration der Betriebsärzte in Unternehmen, in der fehlenden Einbeziehung in arbeitsmedizinische relevante Prozesse wie bei der betrieb-

Impressum

ASUpraxis – Der Betriebsarzt

ASUpraxis ist ein regelmäßiges Special für Betriebsärztinnen / Betriebsärzte und redaktioneller Bestandteil der Zeitschrift *Arbeitsmedizin, Sozialmedizin Umweltmedizin (ASU)*

Chefredaktion

J. Dreher (verantwortlich)

Medizinische Redaktion

Dr. med. A. Bahemann
Dr. med. R. Hess-Gräfenberg
Prof. Dr. M. Kentner
Dr. med. J. Petersen
Dr. med. A. Schoeller
Dr. med. M. Stichert
Dr. med. M. Vollmer
Prof. Dr. med. A. Weber

Anschrift für Manuskripteinsendung:

Jürgen Dreher
Musberger Straße 50
70565 Stuttgart
Telefon: 07 11-74 23 84
Fax: 07 11-7 45 04 21
Mobil: 0 15 20-1 74 19 49
E-Mail: Juergen.Dreher@online.de

lichen Wiedereingliederung und der Beschaffung von Arbeitsmittel und in der Reduktion auf Untersuchungen und anlassbezogene Beratungen. Wenn hierfür auch Informationsdefizite über das Leistungsspektrum betriebsärztlicher Tätigkeit verantwortlich sind, ist eine aktiv aufklärende Rolle der Betriebsärzte über ihren Beitrag zum Unternehmenserfolg gefragt. □